

# **SQR-BW**

Stelle zur trägerübergreifenden Qualitätssicherung  
im Rettungsdienst Baden-Württemberg

## **Rahmenkonzeption**

### **Stelle zur trägerübergreifenden Qualitätssicherung im Rettungsdienst Baden-Württemberg (SQR-BW)**

**Beschluss des Landesausschusses für den Rettungsdienst  
vom 3. April 2023**

## 1 | Hintergrund

Den Leistungs- und Kostenträgern sowie dem Land ist es in Verantwortung für die Menschen in Baden-Württemberg wichtig, dauerhaft ein hohes und flächendeckendes Versorgungsniveau im Rettungsdienst sicherzustellen. Sie haben daher ein landesweites Qualitätssicherungssystem eingeführt, deren Kernelement eine landesweit tätige, neutrale Stelle zur externen Qualitätssicherung im Rettungsdienst ist. In Umsetzung eines Beschlusses des Landesausschusses für den Rettungsdienst wurde die trägerübergreifende Stelle zur Qualitätssicherung im Rettungsdienst (SQR-BW) beim Medizinischen Dienst Baden-Württemberg (MD BW) eingerichtet und im Rettungsdienstgesetz verankert.

## 2 | Auftrag

Die SQR-BW nutzt ihre Expertise und die ihr zur Verfügung gestellten Daten, um die Beteiligten am Rettungsdienst, auch unter Berücksichtigung regionaler/lokaler Gegebenheiten, zur Qualitätsverbesserung zu beraten. Die Beteiligten am Rettungsdienst erhalten damit die Möglichkeit, die Berechnungen und Analysen der SQR-BW in ihr eigenes Qualitätsmanagement zu integrieren, Verbesserungspotenziale selbstständig zu erkennen und geeignete Maßnahmen vorzunehmen sowie ihre Strukturplanung danach auszurichten.

## 3 | Beteiligte

Beteiligte am Rettungsdienst sind insbesondere

- die Bereichsausschüsse (BA),
- die Kostenträger,
- die Leistungsträger,
- die Leistungserbringer und
- die Notärztinnen und Notärzte sowie deren Anstellungsträger.

## 4 | Landesausschuss für den Rettungsdienst

Der Landesausschuss für den Rettungsdienst (LARD) legt die übergeordneten Qualitätsziele für den Rettungsdienst in Baden-Württemberg fest.

## 5 | Beirat

Aufgabe des Beirates ist es, zusammen mit der SQR-BW die Qualitätsindikatoren, die Grundsätze und die Datengrundlage zur externen Qualitätssicherung anhand der vom LARD beschlossenen Qualitätsziele festzulegen. Darüber hinaus berät und unterstützt der Beirat die SQR-BW bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Ableitung von Handlungsfeldern und der Umsetzung von praxisgerechten Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Die Qualitätssicherung soll auf der Basis eines konstruktiven Dialogs der Beteiligten miteinander erfolgen. Der Beirat fördert diesen Dialog und wirkt an der Qualitätssicherung aktiv mit.

Als Bindeglied zwischen den Beteiligten am Rettungsdienst und der SQR-BW bietet der Beirat insbesondere eine Plattform zum Austausch und zur Beratung von Angelegenheiten der Qualitätssicherung.

Über die Zusammensetzung des Beirats entscheidet der LARD. Die Beiratsmitglieder werden durch die jeweils entsendende Institution berufen.

Der Beirat besteht aus zwölf ständigen, stimmberechtigten Mitgliedern, davon

- fünf Vertreter/innen der Leistungsträger im bodengebundenen Rettungsdienst
- fünf Vertreter/innen der Kostenträger
- ein Vertreter/eine Vertreterin der Landesärztekammer
- ein Vertreter/eine Vertreterin des Innenministeriums.

Die Mitglieder können sich vertreten lassen, hierzu können bis zu zwei Stellvertreter benannt werden.

Die Leiterin/der Leiter der SQR-BW gehört dem Beirat als beratendes Mitglied an.

Bei Angelegenheiten der Luft-, Berg- und Wasserrettung hat der Beirat die jeweils betroffenen Leistungsträger zu hören. Der Beirat kann durch Beschluss weitere Sachverständige und Gäste zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung hat zu berücksichtigen, dass Entscheidungen durch alle Mitglieder des Beirates gemeinsam und einvernehmlich getroffen werden. Falls dies nicht möglich ist, hat die Geschäftsordnung eine Beschlussfassung mit einer qualifizierten Mehrheit der ständigen stimmberechtigten Mitglieder von acht Stimmen vorzusehen. Ebenso hat die Geschäftsordnung eine Stimmübertragung zu ermöglichen.

Die SQR-BW unterstützt den Beirat bei der Durchführung von organisatorischen Aufgaben (z.B. Führen der Mitgliederliste, Postannahme- und -verteilungsstelle, Terminkoordination, Vor- und Nachbereitung von Sitzungen) als Geschäftsstelle.

## **6 | Leitung**

Die fachliche Leitung der SQR-BW obliegt der/dem dafür bestimmten Leiterin/Leiter. Er/sie nimmt die Führungsverantwortung für die in der SQR-BW Beschäftigten wahr.

Die Besetzung der Stelle der Leiterin/des Leiters und ihres/seines Stellvertreters der SQR-BW erfolgt im Einvernehmen mit dem Beirat.

Die Leiterin/der Leiter der SQR-BW berichtet regelmäßig an den LARD und der AG Grundsatzfragen.

## **7 | Arbeitsgruppen**

Der Beirat der SQR-BW und/oder die SQR-BW können sich durch Arbeitsgruppen (z. B. Fachgruppen, Expertengruppen) beraten lassen.

Der Beirat der SQR-BW und die Leiterin/der Leiter der SQR-BW entscheiden im Einvernehmen über Einrichtung, Aufgaben, Leitung und Zusammensetzung der Arbeitsgruppen. Die SQR-BW berichtet dem Beirat regelmäßig über die Tätigkeiten der Arbeitsgruppen.

## **8 | Arbeitsweise der SQR-BW**

Auf Grundlage einheitlicher Datenformate werden alle relevanten präklinischen Datenquellen zusammengeführt und Qualitätsindikatoren berechnet. Diese operationalisieren Qualitätsziele der Struktur-, Prozess-, Ergebnis- und Indikationsqualität und betrachten die gesamte Rettungskette. Indikatorergebnisse werden vergleichend dargestellt und den Auswertungsempfängern gemeinsam mit ergänzenden Analysen und Zusatzinformationen quartalsweise über ein Online-Portal zur Verfügung gestellt. Die individuellen Berechtigungen werden über ein Rechte- und Rollenmodell gesteuert und richten sich nach einem auf Landesebene beschlossenen Auswertungskonzept, das sich aus den Zuständigkeiten und Möglichkeiten der Beeinflussbarkeit von Datenqualität und Ergebnissen ergibt. Darüber hinaus werden zusammengefasste Ergebnisse einmal jährlich in Form eines Qualitätsberichts veröffentlicht. Um Erkenntnisse für die Ergebnisbewertung der Qualitätsindikatoren zu erhalten, tritt die SQR-BW mit den Beteiligten am Rettungsdienst in einen Dialog. Dabei werden Verantwortliche vor Ort um ihre Einschätzung und Benennung von individuellen Ursachen für rechnerische Abweichungen gebeten. Daraus werden mit Unterstützung von Fachexperten und des Beirats konkret Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung abgeleitet.

## **9 | Aufgaben der SQR-BW**

Die Aufgabe der SQR-BW ist die regelmäßige Betrachtung der Struktur-, Prozess-, Ergebnis- und Indikationsqualität des Rettungsdienstes.

Die SQR-BW übernimmt folgende Aufgaben:

- 9.1 Identifizierung qualitätsrelevanter Probleme und Fragestellungen im Rettungsdienst
- 9.2 Identifizierung und Beschreibung geeigneter Qualitätsindikatoren und deren Erhebung
- 9.3 Definition der geeigneten Form der Datenerfassung und Datenübermittlung (Datensatzspezifikation) einschließlich der zu berücksichtigenden Datenschutzvoraussetzungen
- 9.4 Information und Unterstützung der Beteiligten am Rettungsdienst bei der Umsetzung der Datenerfassung und Datenübermittlung
- 9.5 Datenentgegennahme, Prüfung der Datenqualität und -Plausibilität und Verarbeitung der Daten, einschließlich einer Datenvalidierung anhand von Stichproben
- 9.6 Erstellung von Indikatorauswertungen sowie geeigneter, für den Erkenntnisgewinn erforderlichen Zusatzberechnungen und Kommunikation der Ergebnisse in Form von standardisierten, regelmäßigen Berichten
- 9.7 Bereitstellung eines passwortgeschützten Online-Portals zur Darstellung von Auswertungen
- 9.8 Datenanalyse, Ergebnisinterpretation und Dialog mit den Beteiligten zur Identifikation von Verbesserungspotentialen
- 9.9 Durchführung von Beratungsgesprächen mit Erläuterung von Ergebnissen und Erkenntnissen mit den Beteiligten am Rettungsdienst in Abstimmung mit dem Beirat

- 9.10 Zielvereinbarungen mit den Beteiligten am Rettungsdienst zur Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem Beirat und die Überprüfung der Erreichung
- 9.11 Erstellung eines jährlichen Qualitätsberichts als öffentliches Berichtsformat der SQR-BW
- 9.12 Datennutzung für Sonderauswertungen mit Relevanz für den Rettungsdienst und die Menschen in Baden-Württemberg nach Abstimmung mit dem Beirat sowie anlassbezogene Beauftragung durch den LARD und dessen Arbeits-/ Unterarbeitsgruppen
- 9.13 Mitwirkung bei der Erarbeitung von methodischen Vorgaben für die landeseinheitliche Planung der rettungsdienstlichen Strukturen in Baden-Württemberg
- 9.14 Analyse der rettungsdienstlichen Versorgungsstrukturen, Ableitung von strukturellen, prozessbezogenen und organisatorischen Optimierungspotenzialen und Erarbeitung von Vorschlägen, welche auch eine Prognose der erwarteten Wirkung im möglichen Umfang miteinbezieht, für die Beteiligten am Rettungsdienst, ggf. unter Zuhilfenahme eines extern entwickelten, geeigneten Simulationsmodells
- 9.15 Ermittlung und Darstellung der Hilfsfrist, sobald die auf Landesebene beschlossenen Voraussetzungen umgesetzt wurden
- 9.16 Weitere Aufgaben im Rahmen der landesweit einheitlichen Planung, die durch Beschluss des LARD in Einvernehmen mit dem MD BW an die SQR-BW übertragen werden

## 10 | Zusammenarbeit und Mitwirkungspflichten

Grundlage der externen Qualitätssicherung ist die standardisierte Dokumentation und Übermittlung qualitätsrelevanter Daten durch die Beteiligten am Rettungsdienst. Grundlage der Strukturanalysen sind aktuelle Informationen über die rettungsdienstlichen Strukturen der Rettungsdienstbereiche.

Die entsprechende Zusammenarbeit und Mitwirkungspflicht ergibt sich aus dem Rettungsdienstgesetz. Die Beteiligten am Rettungsdienst sind gegenüber der SQR-BW im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben auskunftspflichtig.

- 10.1 Die Beteiligten am Rettungsdienst stellen der SQR-BW die erforderlichen Daten gemäß dem von der SQR-BW definierten Datenformat monatlich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss eines Quartals zur Verfügung.
- 10.2 Die Beteiligten am Rettungsdienst stellen der SQR-BW Art/Organisation, Standort und Anzahl rettungsdienstlicher Vorhaltung sowie deren Betriebszeiten mindestens quartalsweise zur Verfügung.

## 11 | Gestufter Dialog

Für Indikatoren, die dies methodisch sinnvoll erscheinen lassen, werden statistische Kenngrößen ermittelt und Benchmarks definiert. Im Einvernehmen mit dem Beirat werden Abweichungen von diesen statistischen Kenngrößen bestimmt, ab deren Überschreitung die SQR-BW den gestuften Dialog auslöst. Der gestufte Dialog sieht folgende Maßnahmen vor:

### **Stufe 1:** Hinweis oder schriftliche Stellungnahme

Die SQR-BW teilt den Beteiligten am Rettungsdienst (bei einem Leistungsträger hat die Mitteilung an den jeweiligen Landesverband zu erfolgen) die festgestellten Abweichungen mit. Bei Anforderung einer Stellungnahme hat/haben der oder die Beteiligte(n) am Rettungsdienst die Ursachen für die festgestellten Abweichungen innerhalb von 4 Wochen schriftlich zu benennen. Ist die Stellungnahme schlüssig und ergeben sich daraus keine Hinweise auf relevante Qualitätsmängel, ist der Dialog abgeschlossen. In die Bewertung der Stellungnahmen können von der SQR-BW benannte Experten einbezogen werden. Ist die Stellungnahme nicht schlüssig, erhält/erhalten der oder die Beteiligte(n) am Rettungsdienst nochmals Gelegenheit, die Stellungnahme schriftlich innerhalb von 2 Wochen zu ergänzen. Ergibt sich auch hieraus keine Klärung oder bestehen weiterhin Hinweise auf relevante Qualitätsmängel, folgt Stufe 2 des Dialogs.

### **Stufe 2:** Beratungsgespräch oder schriftliche Zielvereinbarung

Die SQR-BW entscheidet, ggf. unter Einbeziehung von ihr benannter Experten, ob eine Zielvereinbarung erforderlich und ob diese auf schriftlichem Wege möglich ist oder ein Beratungsgespräch mit den Verantwortlichen der betroffenen Beteiligten am Rettungsdienst (bei einem Leistungsträger ist der jeweilige Landesverband einzubeziehen) erfordert.

Das Ergebnis des Beratungsgesprächs wird durch die Geschäftsstelle protokolliert und dem Beirat gemeinsam mit geschlossenen Zielvereinbarungen mitgeteilt. Der Beirat entscheidet im Einzelfall über eine Information des zuständigen Bereichsausschusses und weiterer geeigneter Adressaten, die für die Erreichung der Qualitätsziele erforderlich sind.

Nach Ablauf der im Rahmen der Zielvereinbarung festgelegten Fristen, wird die Erreichung der Ziele durch die SQR-BW überprüft und dem Beirat berichtet. Bei identifizierten Qualitätsproblemen ohne klare Standortzuordnung (Leitstelle, Rettungswache, Notarztstandort), entscheidet der Beirat über geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität.

### **Stufe 3:** Maßnahmen durch den LARD

Kommt trotz festgestelltem Verbesserungsbedarf keine Einigung mit den Beteiligten am Rettungsdienst über die durchzuführenden Maßnahmen zustande oder werden Zielvereinbarungen wiederholt nicht erreicht, wird der Sachverhalt in der nächsten Sitzung des Beirates dargestellt. Auf Grundlage dieser Berichterstattung entscheidet der Beirat über konkrete Maßnahmen und geeignete Wege zur Verbesserung der Qualität.

Der Beirat schlägt dem LARD ggf. weitere Maßnahmen als Entscheidungsgrundlage vor. Der LARD entscheidet dann über die weiteren Maßnahmen. In dieser Stufe wird der verantwortliche Beteiligte am Rettungsdienst gegenüber dem Beirat und dem LARD de-anonymisiert.

Verweigern Beteiligte am Rettungsdienst die Teilnahme am gestuften Dialog, werden Beirat, zuständiger Bereichsausschuss und der LARD unmittelbar in Kenntnis gesetzt und entscheiden über die weiteren Maßnahmen.

## **12 | Weitere Maßnahmen und Handlungsempfehlungen**

Ergeben sich aus dem gestuften Dialog oder anderen Quellen Hinweise darauf, dass für mehr als einen Standort, mehr als einen Rettungsdienstdurchführenden oder mehr als einen Rettungsdienstbereich weitere Maßnahmen und Handlungsempfehlungen zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung sinnvoll oder notwendig sind, werden diese durch die Leiterin/den Leiter der SQR-BW in den Beirat der SQR-BW eingebracht und darüber im Beirat der SQR-BW beraten. Weitere Maßnahmen und Handlungsempfehlungen sollen der Beirat der SQR-BW und die Leiterin/der Leiter der SQR-BW im einvernehmlichen Konsens festlegen und dem LARD bzw. seinen Arbeitsgruppen/Unterarbeitsgruppen vorschlagen. Lässt sich in Einzelfällen kein Konsens erzielen, sind die unterschiedlichen Positionen gesondert darzustellen, zu begründen und dem LARD bzw. seinen Arbeitsgruppen/Unterarbeitsgruppen zur Beratung und Entscheidung zuzuleiten.

## **13 | Finanzierung**

Die Finanzierung der SQR-BW wird durch eine Finanzierungsvereinbarung sichergestellt. Die Kosten für die Mitarbeit im Beirat der SQR-BW und seinen Arbeitsgruppen trägt die jeweils entsendende Institution.

## **14 | Beauftragung des Medizinischen Dienstes Baden-Württemberg**

Die Beauftragung des Medizinischen Dienstes Baden-Württemberg für die Einrichtung und den Betrieb der SQR-BW durch den LARD behält ihre Gültigkeit. Eine Beendigung der Beauftragung ist jeweils zum Ende des Kalenderjahrs mit einjähriger Frist möglich.